

Einwohnergemeinde Schangnau

Personalverordnung

Personalverordnung

V.

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

		<u>Jahres-</u> entschädigung	Stunden- entschädigung
1.	Behörden und Kommissionen		
1.1.1	Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen alle Kommissionen		
	a) Ganztagsentschädigungb) Halbtagsentschädigungc) ¼ Tag (weniger als 3 Stunden)d) Abend:	Fr. 150 Fr. 100 Fr. 60 Fr. 60	
	Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder & Spesenentschädigungen des Gemeinderates sind im Personalreglement geregelt.		
1.1.2	Die <u>Präsidenten, Sekretäre und Kassiere</u> beziehen das Sitzungsgeld gleich demjenigen ihrer Kommissionen. Die ständigen Gemeindeangestellten haben für Sitzungen und auswärtige Missionen während ihrer Bürozeit nur Anspruch auf Auslagenvergütung.		
1.1.3	Reisespesen Für auswärtige Missionen werden neben den Sitzung Bahnspesen II. Klasse oder bei Autobenützung Fr	gsgeldern in der R .80 pro Kilometer v	egel die vergütet.
1.2 1.2.1 1.2.2	Schulkommission Präsident Sitzungsgeld nach Ziff. 1.1.1	Fr. 800	
1.3 1.3.1 1.3.2 1.3.3	Baukommission Präsident Sekretär Sitzungsgeld nach Ziff. 1.1.1	Fr. 800 Fr. 1'000	
1.4 1.4.1	Strassen- und Wegwesen Jahrespauschale Ressortvorsteher	Fr. 600	
1.5 1.5.1 1.5.2	Zivilschutzorganisation Kompaniekommandant ZSO Schangnau Sitzungsgeld nach Ziff.1.1.1	Fr. 300	

1.6 1.6.1 1.6.2 1.6.2 1.6.3 1.6.4 1.6.5 1.6.6 1.6.7 1.6.8 1.6.9 1.6.10 1.6.11 1.6.12	Feuerwehrkommission und Funktionäre Sitzungsgeld nach Ziff. 1.1.1 Präsident Kommandant Vice-Kommandant Fourier Sekretär Offizier Gruppenführer Chef KP Stellvertreter KP Materialverwalter pers. Ausrüstung Magazinverantwortlicher Stundenlohn Ausbildungsverantwortlicher Die Soldansätze sind in der Dienstordnung geregelt.	Fr. 600 Fr. 800 Fr. 800 Fr. 300 Fr. 300 Fr. 100 Fr. 200 Fr. 200 Fr. 400	nach Ziff 2.10
1.7 1.7.1 1.7.2	Stimm- und Wahlausschuss Entschädigung pro Abstimmung Entschädigung Spezialausschuss Grossrats- & Regierungsrats-, Nationalrats- & Ständeratswahlen pro Abstimmung	Fr. 40 Fr. 100	
1.8 1.8.1	Erhebungsstelle Stundenlohn		nach Ziff. 2.10
1.9 1.9.1 1.9.2 1.9.3	Spezialkommissionen Sitzungsgeld nach Ziff. 1.1.1 Präsident zusätzlich pro Sitzung Sekretär zusätzlich pro Sitzung	Fr. 50 Fr. 60	
2.	<u>Angestellte</u>		
2.1 2.1.1	Elementarschadenschätzer Tag- und Sitzungsgeld nach Ziff. 1.1.1		
2.2 2.2.1	Klärwärter Stundenlohn		nach Ziff. 2.10
2.3 2.3.1	Baukontrolleur Jahrespauschale inkl. Spesen	Fr. 2'500	
2.4 2.4.1	Schulsekretariat Stundenlohn		nach Ziff. 2.10
2.5 2.5.1	Hauswarte Gemäss kant. Bewertung Stundenlohn		nach Ziff. 2.10
2.6 2.6.1	<u>Gemeindewegmeister</u> Stundenlohn		nach Ziff 2.10

2.7	<u>Jäterinnen Friedhof</u>	
2.7.1	Stundenlohn	nach Ziff. 2.10
2.8	<u>Totengräber</u>	
2.8.1	Stundenlohn	nach Ziff. 2.10
2.9	Abfallentsorgung	
2.9.1	Stundenlohn	nach Ziff. 2.10
2.10	<u>Stundenlohn</u>	
	Der Bruttolohn pro Stunde (beinhaltet Anteil	
	Ferien & 13. Gehalt) wird alljährlich bei der	

3. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>

festgesetzt.

Budgetberatung durch den Gemeinderat

- 3.1 Den Behörden, Kommissionen und Angestellten ist es untersagt, Provisionen und Begünstigungen entgegenzunehmen. Über Bewilligungen für ausseramtliche Berufstätigkeit von hauptamtlichen Angestellten entscheidet der Gemeinderat.
- 3.2 <u>Auszahlungen und Besoldungen</u>
- 3.2.1 Die Besoldungen werden durch die Finanzverwaltung monatlich zwischen dem 20. und 25. des Monats ausbezahlt.
- 3.2.2 Die Jahresvergütungen werden jeweils im Dezember durch die Finanzverwaltung ausbezahlt.
- 3.2.3 Die Sitzungsgelder der Behörden und Kommissionen werden auf Grund einer vom Präsidenten und Sekretär unterzeichneten Präsenzliste ohne besondere Anweisung ausbezahlt. Eingabetermin für die Präsenzliste ist der 15. Dezember.
- 3.2.4 Für die Tages- und Stundenentschädigungen haben die Berechtigten jeweils nach Abschluss des Auftrages bzw. im Dezember dem Gemeinderat oder der zuständigen Kommission Rechnung zu stellen. Die nach Tages- oder Stundenansätzen entschädigten Funktionäre haben über ihre entschädigungsberechtigte Arbeitszeit eine genaue Kontrolle zu führen.
- 3.3 Den Ressortvorstehern und den Mitgliedern von ständigen Kommissionen sowie den Gemeindeangestellten wird einmal im Jahr ein Essen offeriert.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18. Dezember 2024 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die bisherige Personalverordnung vom 12.Oktober 2022 aufgehoben.

6197 Schangnau, 20. Dezember 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident:

Der Sekretär:

B. Gerber

M. Gerber